

## Überblick über das Bestattungsrecht in Deutschland

### 1. Ein altes Sprichwort lautet: „Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare“

Mit dem Ableben eines Menschen endet die Bürokratie - keinesfalls. Der Standesbeamte am Sterbeort trägt den Todesfall in das Sterbebuch ein (vgl. § 2 PersStdG) und stellt die Sterbeurkunde aus. Damit das möglichst schnell geschieht, hat der Gesetzgeber Anzeigepflichten geregelt. Der Sterbefall muss dem Standesbeamten persönlich (!) und „spätestens am folgenden Werktag“ mitgeteilt werden, wobei der Samstag (im Gegensatz zur Straßenverkehrsordnung) nicht als Werktag zählt. Diese Meldepflicht trifft aber nur einen bestimmten Personenkreis, und zwar das „Familienhaupt“, die Bewohner einer Wohnung in der sich der Sterbefall ereignet hat und schließlich „jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist“. In Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen sowie auch in Justizvollzugsanstalten ist der jeweilige Leiter zuständig.

*Sterbefall muss umgehend dem Standesbeamten persönlich mitgeteilt werden.*

Gibt es Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder wird ein unbekannter Leichnam gefunden, so müssen die örtliche Polizeidienststelle und die Gemeindeverwaltung sofort die Staatsanwaltschaft (oder das örtlich zuständige Amtsgericht) verständigen. Eine Bestattung darf dann erst mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen (vgl. § 159 Strafprozessordnung).

*Bei unnatürlichem Tod oder unbekannter Leiche findet Bestattung nur nach Genehmigung der Staatsanwaltschaft statt.*

Ist die Todesursache eine übertragbare und meldepflichtige Krankheit nach § 9 des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Cholera, Virushepatitis, Masern, Tollwut), so ist das Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zu verständigen. Für Bestattungsunternehmer und deren Bedienstete gilt diese Meldepflicht aber nicht. Krankenhäuser verwenden dann eine spezielle Leichenhülle aus Plastik.

*Ländergesetze haben in Grundzügen gleiche Regelungen.*

Die Ländergesetze enthalten in den Grundzügen weitgehend gleiche Regelungen zum Bestattungszwang, der Leichenschau, dem Friedhofszwang, Erd- und Feuerbestattungen, den Ruhezeiten, der Grabanlage, Umbettungen, der Anlage und Schließung von Friedhöfen sowie der Entwidmung.

## **2. Leichenschau**

*Der Tod wird durch Arzt festgestellt (äußere Leichenschau) zwecks Aufklärung von Straftaten und Entdeckung möglicher Scheintoter.*

Das Feststellen des Todes erfolgt durch einen Arzt im Wege einer äußeren Leichenschau. Der Leichnam muss dazu entkleidet sein. Ausreichende Lichtverhältnisse sind vorgeschrieben. Der Todeszeitpunkt, ein natürlicher oder nicht natürlicher Tod sowie die Todesursache sind festzuhalten. Gegebenfalls wird dann eine innere Leichenschau (Obduktion) angeordnet.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Leichenschau durch einen Arzt gilt in Schleswig-Holstein auf „Inseln und Halligen“. Hier kann auch eine „andere geeignete Person“ die Leichenschau durchführen, wie immer das konkret ablaufen soll.

Zweck der Leichenschau ist die Aufklärung von Straftaten und das Entdecken möglicher Scheintoter. In vielen Bundesländern ist vor einer Feuerbestattung erst eine zweite Leichenschau vorgeschrieben.

Der Arzt erstellt eine (ländereinheitliche) Todesbescheinigung (Leichenschauschein).

Wer die Leichenschau und die Ausstellung des Totenscheins in Auftrag gibt, haftet gegenüber dem Arzt für die Kosten nach der Amtlichen Gebührenordnung (GOÄ). Er kann die Erstattung seiner Aufwendungen später aber von den Erben verlangen. Im Gegensatz zu früher werden die Kosten von gesetzlichen oder privaten Krankenversicherern nicht übernommen. Bei Beamten sind die Kosten von der Sterbefallbeihilfe erfasst, die auf Länderebene verschieden hoch ausfällt. Muss das Sozialamt für die Kosten aufkommen, so ist die ärztliche Vergütung im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz geregelt (49 EUR).

*Leichenschau wird nicht mehr durch gesetzliche od. private Krankenversicherung erstattet, diese kann später von Erben verlangt werden.*

### 3. Sargzwang

Die Verwendung von Särgen ist in allen Bundesländern vorgeschrieben. Für Transportsärge gelten dabei in den meisten Bundesländern strengere Vorschriften.

*Baden -Württemberg* schreibt in § 39 BestattG die Verwendung von Holzsärgen vor, es sei denn es war die Überführung von dem Sterbeort in einem Metallsarg notwendig. Kommunale Friedhofsordnungen können bei Metall- und Hartholzsärgen strengere Vorschriften erlassen, insbesondere längere Ruhezeiten für bestimmte Grabfelder anordnen.

In *Bayern* (§12 BayBestV) darf die Leichenüberführung nur in „einem fest verschlossenem, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg“ erfolgen, es sei denn man kann ein behördlich abgesegnetes Herstellergutachten vorlegen. Für Erdbestattungen sind Särgе aus Vollholz oder anderen flüssigkeitsfesten, nicht umweltschädlichen, der Verwesung nicht hinderlichen, gegen Zersetzungsstoffe bei Gruftbestattungen geschützten und nicht emissionschädlichen Materialien vorgeschrieben. Bei Einäscherungen müssen nur das zuerst und die zuletzt genannte Erfordernis bei der Materialwahl beachtet werden. Für Särgе und Überurnen muss ein Herstellergutachten vorliegen.

Die *Berliner Friedhofsordnung* schreibt für Särgе, Urnen und Überurnen die Verwendung von innerhalb der Ruhezeit abbaubaren Materialien ohne „ressourcenschädigende Eigenschaften“ vor. Die „Eignung ist bei der Einlieferung nachzuweisen (§ 12 Friedhofsordnung) .

In *Brandenburg* ist die Einäscherung nur in einem „hierfür geeigneten umweltverträglichen Sarg“ erlaubt (§ 23 Abs.5 BbgBestattG ). Für Erdbestattungen gibt es keine entsprechende Vorschrift.

*Bremen und Hamburg* schreiben die Leichenbeförderung in „verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen, widerstandsfähigen Särgen (ohne vermeidbare Unterbrechung) vor (§ 14 LeichenG Bremen, § 7 BestattG Hamburg). In *Bremen* dürfen bei Särgen keine Chemikalien zur Geruchsbindung oder Desinfektion verwendet werden. *Hamburg* schreibt ausnahmslos die Verwendung von Vollholzsärgen, die bei Erdbestattungen keine Gefahr der Boden- oder

Grundwasserunterreinigung bilden, vor. Bei Einäscherungen muss eine rauch- und schadstoffarme Verbrennung gewährleistet sein. Särge müssen eine behördlich kontrollierte Beschaffenheitskennzeichnung aufweisen. Aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen können in manchen Bundesländern Ausnahmen von dem Sargzwang zugelassen werden. (§ 1 BestattVO Hamburg)

In *Hessen* muss die Beförderung und Aufbewahrung in der Leichenhalle in einem „festen, gut abgedichteten Sarg“ erfolgen. Bei einer Überführung über Gemeindegrenzen hinweg ist ein „widerstandsfähiger verschlossener Metallsarg oder ein fester, gut abgedichteter Holzsarg“ vorgeschrieben (§ 15 BestattG Hessen). Weitere Vorschriften für die Beisetzung oder Einäscherung gibt es nicht.

In *Mecklenburg -Vorpommern* sind für den Straßenverkehr spezielle Transportsärge vorgeschrieben, ansonsten sind bei der Beförderung, feste, widerstandsfähige Särge zu verwenden (§ 8 BestattG Mecklenburg -Vorpommern).

§ 7 Abs.3 des *niedersächsischen* Leichenwesengesetzes regelt, dass Leichen in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern und zu bestatten sind und bei meldepflichtigen Erkrankungen ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden und entsprechend zu kennzeichnen ist. Bei einer Einäscherung ist ein feuchtigkeitshemmender Sarg geboten. Bei einer Seebestattung muss die Urne wasserlöslich und biologisch abbaubar sein (§ 11 Leichenwesengesetz).

§ 5 der *nordrhein -westfälischen* Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz normiert, dass Särge „aus festen Werkstoffen hergestellt und gut abgedichtet“ sein müssen. Der Sargboden muss mit einer 5cm großen Schicht „aufsaugenden Materials“ ausgelegt sein. Alle Materialien dürfen nicht „schwerverrottbar“ sein. Bei Feuerbestattungen dürfen keine stark rauch- oder rußbildenden Werkstoffe verwendet werden. Leichen dürfen nur in für den Transport „geeigneten, dicht verschlossenen Behältnissen befördert“ werden (§ 16 BestG Nordrhein -Westfalen). Es gibt Hygiene - Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen.

Holzsärgen sind im *Saarland* vorgeschrieben, es sei denn die Überführung erfolgte in einem Metallsarg. Der Gesetzgeber sieht vor, dass es in gemeindlichen Friedhofssatzungen im Hinblick auf die sich aus der Bodenbeschaffenheit ergebenden Ruhezeit strengere Regelungen geben kann (§ 34 Saarland BestattG).

§ 16 des *Sächsischen Bestattungsgesetzes* regelt, dass Leichen in einen „festen, gut abgedichteten und aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehenden Sarg“ gebettet werden müssen. Geregelt ist sogar, dass der Boden mit einer „5 bis 10cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt“ sein muss.

In *Sachsen -Anhalt* müssen Leichen in widerstandsfähigen, feuchtigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Särgen transportiert werden. Nach dem Transport hat eine Umbettung in einen Sarg aus „umweltverträglichem Material“ zu erfolgen (§ 11 Sachsen -Anhalt BestattG).

In *Schleswig -Holstein* besteht die Verpflichtung zum Transport des Leichnams in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen“ (§ 11 Abs.1 Schleswig -Holstein BestattG). Ansonsten müssen Särge und Urnen „so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbreiten“ (§ 15 Abs.2 Schleswig -Holstein BestattG). Eine Urnenbeisetzung auf See muss mindestens 3 Seemeilen (also rund 5,5 km) von der Küste entfernt erfolgen, und es sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden (§ 15 Abs.5 Schleswig -Holstein BestattG).

In *Thüringen* darf von Transportsärgen keine „gesundheitliche Gefährdung der Umgebung“ ausgehen (§ 16 Abs.4 BestG Thüringen). „Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen“ (§ 21 Abs.5 BestG Thüringen). Für Erdbestattungen ist nur die Verwendung eines Sarges vorgeschrieben, wobei im Einzelfall Ausnahmen möglich sind, ohne dass der Landesgesetzgeber konkret auf religiöse Gründe Bezug nimmt.

*Öffnen von Särgen vor der Trauerfeier möglich, währenddessen untersagt.* Das Öffnen von Särgen während der Trauerfeier ist untersagt. Bis zu deren Beginn darf der Sarg aber auf Wunsch der Angehörigen z.B. für Grabbeigaben geöffnet werden, wenn er nicht wegen einer meldepflichtigen Erkrankung luftdicht verschlossen werden musste oder – etwa bei Unfallopfern – die Totenwürde nicht gewahrt wäre. Der Sarg muss auch geschlossen bleiben, wenn es der Verstorbene so gewünscht hat.

#### 4. Leichenbeförderung

*Transport nur in einem Leichenwagen ohne Anhänger.*

Neben der Sargbenutzung ist die Beförderung in einem (ausschließlich zu diesem Zweck genutzten) Leichenwagen grundsätzlich vorgeschrieben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Totenwürde gewahrt bleibt und eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist. Gesetzlich geregelte Ausnahmen gibt es bei der Bergung von Unfallopfern z.B. auf hoher See oder in den Bergen. In vielen Bundesländern sind Leichenfahrzeuge mit Anhängern ausdrücklich verboten. Der Transport muss ohne vermeidbare Umwege, Unterbrechungen oder Verzögerungen erfolgen.

*Für Überführung und Transport braucht Bestatter nur Erlaubnis von Straßenverkehrsbehörde bei Verkehrsbehinderung.*

Bei der Beförderung einer Leiche *innerhalb des Gemeindegebietes* muss keine behördliche Erlaubnis eingeholt werden. Der Verstorbene kann vom Todesort unmittelbar in eine Bestattungseinrichtung überführt werden. Nach Gaedke (Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts) gilt dies auch für die Überführung zu einem außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Begräbnisplatzes des Sterbeorts. Gaedke weist darauf hin, dass für die in ländlichen Gebieten oft noch üblichen Trauerzüge (Leichenbegleitung vom Sterbehaus zur Bestattung) eine Erlaubnis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen ist, wenn es zu Verkehrsbehinderungen kommen kann.

Wird der Verstorbene an einen Ort außerhalb der Gemeindegrenzen des Sterbeorts verbracht, *Bei Transport über Gemeindegrenze sind Leichenpass oder entsprechende Dokumente mitzuführen.* so ist eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Zwar muss auch hier keine behördliche Erlaubnis eingeholt werden. § 16 Abs.1 BestG Nordrhein-Westfalen regelt

eine Anzeigepflicht gegenüber der örtlichen Gemeinde. Es sind die für die Bestattung notwendigen Dokumente oder alternativ ein Leichenpass mitzuführen. Dieser ist gebührenpflichtig. In Fällen des Verdachts eines unnatürlichen Todes muss in jedem Fall vorher eine Freigabe der Bestattung durch die Staatsanwaltschaft vorliegen. Bei meldepflichtigen Erkrankungen oder einem bloßen ärztlichen Verdacht ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamts mitzuführen.

Wird ein Leichnam *von einem Bundesland in das andere verbracht*, so sehen die meisten Bundesländer die nach den Vorschriften am Sterbeort erforderlichen Dokumente als ausreichend an. Es ist vor allem auch darauf zu achten, ob zwischen einzelnen Bundesländern eine Vereinbarung über die Leichenüberführung getroffen wurde. In der Regel ist jedenfalls ein Leichenpass ausreichend. § 37 Abs.6 BestattG Saarland, § 23 Abs.3 BestattG Hessen schreiben für Bestattungsunternehmer die Führung eines Verzeichnisses sowie die Aufbewahrung der Daten über einen Zeitraum von 5 Jahren vor.

In Hessen (§ 23 Abs.1 Nr.3 BestattG Hessen) müssen Bestattungsunternehmer eine schriftliche Erklärung mit sich führen, wonach der Leichnam ordnungsgemäß eingesargt ist.

*Abklären, welche Dokumente für Auslandsüberführung notwendig sind.* Bei einer Beförderung *in das Ausland* ist als Begleitdokument ein Leichenpass auszustellen. Zum Teil wird eine zweite Leichenschau verlangt (§ 37 Abs.5 BestattG Saarland, § 8 Abs.5 BestattG Mecklenburg-Vorpommern) oder es werden Nachweise über den Verbleib der Leiche im Ausland verlangt (§ 17 Abs.2 BestG NRW). Bayern schreibt in § 8 BestV

vor, dass der Sterbefall in der Todesbescheinigung standesamtlich beurkundet ist (oder eine Genehmigung nach § 39 PersonenstandsG vorliegt).

Bestattungsunternehmer müssen vor Fahrtantritt in jedem Fall klären, welche Vorschriften es in dem Zielland gibt.

Wird eine Leiche aus dem *Ausland* nach Deutschland überführt oder wird Deutschland auf dem Transportweg in ein anderes Land durchquert, so ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges ausländisches Dokument erforderlich. § 7 LeichenwesenG Niedersachsen, § 8 Abs.4 BestattG Mecklenburg-Vorpommern, § 7 Abs.2 BestattG Hamburg, § 18 Abs.2 BestattG Brandenburg, § 11 Abs.2 BestattG Berlin fordern einen Nachweis, ob der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat.

*Für Transport vom Ausland nach Deutschland ist Leichenpass erforderlich.*

*Überführung regelt auch das Internationale Abkommen über die Leichenbeförderung (Berliner Abkommen).*

Zudem ist das *Internationale Abkommen über die Leichenbeförderung vom 10.02.1937 (Berliner Abkommen)* zu beachten, wenn eine *Überführung von einem Vertragsstaat in den anderen* erfolgt (Ägypten, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Mexiko, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Türkei, Liechtenstein und Ungarn). In der Anlage zu dem Abkommen findet sich ein international anerkanntes Muster für einen Leichenpass. Weitere Regelungspunkte sind die notwendigen Unterlagen (beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister und gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), der Transportsarg (Metall mit 5cm-Schicht aus säureverzehrendem Stoff mit darin befestigtem Holzsarg) und ein einjähriges Beförderungsverbot für Personen, die an Pest, Cholera, Pocken oder Fleckentyphus verstorben sind, ferner

Transportbestimmungen (Eisenbahn, Leichenwagen, Flugzeug und Seetransport sowie für Todesfälle auf Seeschiffen). Das Abkommen findet gem. Art. 11 auf die Beförderung von Urnen keine Anwendung. Der internationale Leichenpass soll neben der Sprache des Ausstellerlandes auch in einer zweiten im internationalen Verkehr gebräuchlichen Sprache ausgestellt sein.

Zu beachten ist ferner das *Europäische Abkommen über die Leichenbeförderung vom 26.10.1973 (Straßburger Abkommen)*. Dort ist unter den 47 Mitgliedstaaten des Europarats (nicht zu verwechseln mit den EU-Gremien Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union), dass ein Leichenpass nur bei Einhaltung aller am Sterbeort vorgeschriebenen Formalitäten ausgestellt werden darf. Für Länder wie z.B. Deutschland, die beide internationale Abkommen unterzeichnet haben, gilt das Berliner Abkommen aus dem Jahr 1937 weiter fort.

*Leichenpass wird nur bei Einhaltung aller vorgeschriebener Formalitäten ausgestellt (Straßburger Abkommen).*

## 5. Transportmittel

Die Beförderung von Leichen mit der *Eisenbahn* richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Frachtvorschriften im Eisenbahnverkehr. Leichen zählen dabei als Eilgut. Es ist ein Eilfrachtbrief notwendig. Der Leichenpass ist dem Empfänger zu übergeben.

*Leichen zählen als Eilgut; Eilfrachtbrief wird benötigt; Beförderung nur mit Blech abgedichteten verschlossenen Sarg; Begleitung ist notwendig.*

Blech abgedichteten verschlossenen Sarg. Für die Bahnfahrt ist ein Begleiter notwendig, der zusätzlich zu den Frachtkosten ein Zugticket lösen muss. Entbehrlich ist eine Begleitung des Leichnams nur, wenn am Abfahrtsbahnhof eine schriftliche Erklärung des Empfängers vorliegt, dass der Sarg unmittelbar nach dem Eintreffen am Zielbahnhof abgeholt wird. Diese Vorschriften gelten auch für die Beförderung von Urnen

### *5.1 Beförderung mit Flugzeug und Schiff*

*Mitzuführen sind Sterbeurkunde, Leichenpass und Frachtbrief. Transport in einem fest verlöteten Blei- oder Zinksarg.*

Die Beförderung von Leichen mit dem *Flugzeug* ist in dem Luftfrachttarif der IATA (International Air Transport Association) geregelt. Benötigt werden die Sterbeurkunde, der Leichenpass sowie ein Frachtbrief. Befördert werden dürfen die Leichen nur in einem fest verlöteten Blei- oder Zinksarg, der in den Holzsarg eingelassen ist. Dieser kann ggf. mit einer Plane abgedeckt werden.

Für den Transport von Urnen wird die Einäscherurkunde verlangt, die Leichenasche gilt als normales Frachtgut.

Teilweise schreiben Bundesländer – wie z.B. in § 17 Abs.6 SächsBestattG – vor, dass der Sarg mit „einer geeigneten Druckausgleichsvorrichtung“ versehen ist.

Für die Beförderung mit dem *Schiff* gelten die allgemeinen Bestimmungen des *Internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung vom 10.02.1937*.

## 6. Pflicht zur Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen?

Die Gemeindeordnungen in den einzelnen Bundesländern ermächtigen zwar die Gemeinden, die Benutzung eigener Bestattungseinrichtungen vorzuschreiben (vgl. z.B. Art. 4 Abs.1 Nr.2 Bay Gemeindeordnung).

Daraus ergibt sich aber keine ausnahmslose Pflicht zur Benutzung von gemeindlichen Leichenhallen. Auch private Bestattungsunternehmer können entsprechende Räumlichkeiten anbieten. In § 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes, § 17 Hessisches Bestattungsgesetz, § 27 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg, § 7 Abs.1 LeichenwesenG Niedersachsen, § 10 III BestattG Saarland, § 2 Nr.9 BestattG Sachsen-Anhalt, § 2 Nr.9 BestattG Schleswig-Holstein ist dies gesetzlich geregelt. § 11 Abs.2 BestattG Nordrhein-Westfalen fordert, dass Hinterbliebene einen entsprechenden Antrag stellen und ein ärztliches Zeugnis vorlegen müssen, wenn die Angehörigen sich gegen eine Leichenhalle entscheiden wollen. § 16 des Sächsischen Bestattungsgesetzes lässt auch einen Raum zu, der „ausschließlich der Aufbewahrung von Leichen dient“.

*Keine Pflicht zur Benutzung von gemeindlichen Leichenhallen.*

Damit ist es rechtlich untersagt, dass eine Gemeinde eine Satzung erlässt, wonach die Benutzung einer kommunalen Leichenhalle vorgeschrieben ist, solange ein örtlicher Bestattungsunternehmer über eine entsprechende Räumlichkeiten verfügt.

Ein derartiger Benutzungszwang würde in unzulässiger Form in die durch Art.12 des Grundgesetzes ge-

schützte Berufsausübungsfreiheit privater Bestattungsunternehmer eingreifen.

*Verstorbener ist unverzüglich in Leichenhalle, -raum zu überführen.*

Hintergrund ist, dass die Bestattungsgesetze der Länder regeln, dass jede Leiche unverzüglich, also wie Juristen sagen „ohne schuldhaftes Zögern“ nach dem Tod in eine Leichenhalle oder einen Leichenraum zu überführen ist. Die maximale zeitliche Grenze liegt bei 48 Stunden § 16 BestattG Thüringen, in der Regel sind es 36 Stunden. Teilweise regeln einzelne Ländergesetze aber auch kürzere Fristen, z.B. in § 18 Abs.1 BestattG Brandenburg und Sachsen (§ 16 Abs.1 BestattG) (24 Stunden). Innerhalb dieser Grenzen ist eine Aufbahrung zu Hause grundsätzlich möglich.

## 7. Bestattungspflicht und Totenfürsorge

Die *Totenfürsorge* umfasst alle vom Ableben eines Menschen bis zu dessen Bestattung anfallenden Formalitäten. Wer muss die Leichenschau und die Bestattung veranlassen und ist für deren Gestaltung sowie die Erstanlage des Grabes zuständig? Wo findet das Begräbnis statt? Welcher Grabstein wird aufgestellt? Wer also die Bestattung übernimmt, ist nach der Beisetzung auch für die laufende Grabpflege zuständig. Die **Bestattungspflicht** ist ein Bestandteil der Totenfürsorge. Sie basiert – im Gegensatz zur Totenfürsorge – nicht auf ungeschriebenem Gewohnheitsrecht, sondern ist gesetzlich geregelt.

Die Totenfürsorge hat der Gesetzgeber nicht den Erben übertragen, sondern er geht ohne gesetzliche Regelung kraft Gewohnheitsrecht davon aus,

*Totenfürsorge meint alle Formalitäten, vom Ableben bis zur Bestattung (beinhalten auch Bestattungspflicht).*

dass sie den nächsten Angehörigen zusteht, also den Ehegatten und den Verwandten in gerader Linie, spricht in erster Linie den Kindern und ggf. den Enkeln. Das gilt auch für den Fall, dass erbberechtigte Angehörige das Erbe ausgeschlagen haben oder als gesetzliche Erben zugunsten familienfremder Personen testamentarisch enterbt worden sind. Sofern allerdings ein Angehöriger vormundschaftsgerichtlich bestellter Betreuer war, so steht diesem nach der Rechtsprechung vorrangig vor den anderen Angehörigen die Totenfürsorge zu. **1**

Menschen haben zu Lebzeiten jedoch die Möglichkeit, die Totenfürsorge selbst zu regeln und von den gewohnheitsrechtlichen Regelungen abzuweichen.

*Bestattungsverfügung kann Hinterbliebenen eine Hilfe sein.* In der juristischen Fachliteratur <sup>2</sup> wird auf die Notwendigkeit einer sog. Bestattungsverfügung hingewiesen, die den Hinterbliebenen im Trauerfall eine Entscheidungshilfe sein soll. Zweckmäßigerweise sollte die Erklärung ggf. dem zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung und im Falle eines Vorsozialvertrags dem Bestattungsunternehmen in Kopie übergeben werden. Wer ganz sicher gehen will, wahrt dabei die Testamentform, fasst die ganze Verfügung handschriftlich ab und unterzeichnet diese. Aber auch ein mit dem PC geschriebener, ausgedruckter Text genügt. Man sollte diesen aus Beweisgründen jedoch unterschreiben.

---

<sup>1</sup> Vgl. Jürgen Gaedke, Joachim Diefenbach, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Köln/München: Carl Heymanns Verlag 2004<sup>9</sup> 104.

<sup>2</sup> Vgl. Schmalenbach, in Michael Bonefeld u.a. (Hg.): Der Fachanwalt für Erbrecht, Angelbachtal: Zerb Verlag 2006, 81ff.

Die Bestattungsverfügung sollte nach Schmalenbach<sup>3</sup> folgende Punkte enthalten:

- Benennung und Bevollmächtigung des Totenfürsorgeberechtigten
- Namensliste mit Adresse und Telefonnummer derjenigen Personen, die vom Tod unterrichtet bzw. zur Beerdigung eingeladen werden sollen
- Bestimmung über Art und Ort (sofern möglich) der Bestattung
- Ggf. nähere Regelungen zur Trauerfeier
- Mitteilung über Sterbegeldversicherungen bzw. angelegte Gelder für die Bestattung
- Ggf. Verweis auf abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrag
- Verweis auf eine neben dieser Erklärung bestehende letztwillige Verfügung

Theoretisch könnte ein Bestattungswunsch auch stillschweigend durch den Kauf einer bestimmten Grabstätte geäußert werden. Rechtlich ausreichend wäre auch eine mündliche Erklärung, was aber aus Beweisgründen nicht sinnvoll ist. Ebenso wenig sollte man die Bestattungsvorsorge in dem eigenen Testament regeln. Es kann Wochen und Monate dauern, bis ein Testament durch das Nachlassgericht eröffnet ist und die nächsten Angehörigen von dem Inhalt der letztwilligen Verfügung erfahren. Die Beisetzung ist dann längst schon erfolgt. Vielemer sollte man das Schriftstück an einem den totenfürsorgeberechtigten Personen bekannten Ort aufbewahren. Diese sollten zudem zweckmäßigerweise eine Kopie der Erklärung erhalten. Das Totenfürsorgerecht kann

---

3

Ebd.

man zu Lebzeiten aber auch einem Dritten übertragen, auch ohne dass die Person zu den nahen Angehörigen zählt oder Erbe wird. Wer aber seine nächsten Angehörigen von der Entscheidung ausschließen möchte, sollte dies aus Beweisgründen schriftlich tun. So reicht die Tatsache einer Enterbung des Ehegatten oder der Kinder nicht aus, um diese zugleich von der Totenfürsorge auszuschließen.

Umgekehrt gibt es aber oft unter den nächsten Angehörigen oder mit nicht verheirateten Lebenspartnern Streit, wem die Totenfürsorge obliegt, wer im Streitfall entscheiden und den (angeblichen) Willen des Verstorbenen (oder oft auch nur seine eigenen Willen) durchsetzen darf.

Eine anonyme Bestattung allerdings darf nur in Abstimmung mit den nächsten Angehörigen angeordnet werden, wenn der Erblasser dies nicht explizit und beweisbar selbst gewünscht haben sollte.

Bei einem Streit über die Totenfürsorge kommt aus Zeitgründen statt eines monatelangen Gerichtsverfahrens zumeist nur ein gerichtlicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht. Die Bestattungsgesetze aller Länder verlangen die Beisetzung eines Verstorbenen spätestens 10, manchmal bereits 7 Tage nach seinem Ableben. Kann also der Wille des Verstorbenen, am Wohnort seiner langjährigen Lebensgefährtin bestattet zu werden, erst nach seiner Bestattung an einem anderen Ort gerichtlich umgesetzt werden, so wäre eine Umbettung notwendig.

Um solche (unwürdigen) juristischen Streitigkeiten zu vermeiden, können Anordnungen  
*Um Streitigkeiten wegen Totenfürsorge zu vermeiden, kann man mit Bestatter einen Bestattungsvorsorgevertrag abschließen.*

bezüglich der Totenfürsorge auch durch einen Bestattungsvorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen getroffen werden.

Wird der Bestattungsvorsorgevertrag – z.B. *Individuelle Vertrags-* unter Verwendung eines von Berufsverbänden *absprachen haben* empfohlenen Vertragsmusters – *Vorrang vor AGB-* geschlossen, so ist zu bedenken, dass die einzelnen Vertragsklauseln im Streitfall als zur laufenden Verwendung vorgesehene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Individuelle Vertragsabreden mit dem Kunden haben immer Vorrang vor AGB-Regelungen. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kunden überraschend, musste er also mit einer entsprechenden Regelung im „Kleingedruckten“ des Vertrages nicht rechnen oder ist eine Vertragsklausel mehrdeutig, so werden diese nicht Vertragsbestandteil. Zweifel bei der Auslegung gehen dabei zu Lasten des Bestattungsunternehmers. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.“ Juristen können endlos streiten, was darunter zu verstehen ist. Die Regelung muss mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Vorgaben zu vereinbaren sein. Vertragstypische und wesentliche Rechte oder Pflichten dürfen nicht so eingeschränkt sein, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

### Einige Beispiele

Das OLG Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 01.10.1999 (15 U 27/99) entschieden, dass eine Klausel in einem Bestattungsvorsorgevertrag, wonach bei Auflösung des beauftragten Bestattungsunternehmens der Auftrag an ein anderes Unternehmen weitergeleitet wird, keine für den Kunden unzumutbare Benachteiligung darstellt. Da die Ersatzregelung dem Vorsorgecharakter des Vertrages entspricht, ist sie auch nicht als überraschend einzuordnen. Weiter stellt es keine unangemessene Benachteiligung dar, wenn für den Fall des Wohnsitzwechsels das vom Kunden eingezahlte Kapital auf einen anderen Bestatter übertragen und damit das Bestattungsunternehmen ausgetauscht wird.

Das Amtsgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 08.02.2000 entschieden, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein soll. Die vom Gericht kassierte vertragliche Regelung lautete: „Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einverständnis der Vertragspartner geändert oder gelöst werden.“ Das Gericht argumentierte, dass die Kündigungsmöglichkeit Ausfluss des grundgesetzlich verbürgten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und Bestattungsunternehmer deshalb die freie Widerrufbarkeit zu respektieren haben.

Eine Klausel, wonach der Bestatter aber im Falle der Kündigung von dem im voraus entrichteten, zurückzuzahlenden Entgelt einen Pauschalbetrag von

500 DM einbehalten darf, wurde aber vom Amtsgericht Hamburg als wirksam angesehen. Zu beachten ist jedoch, dass die Kundin in eben erwähntem Prozess die Angemessenheit der Pauschale nicht in Abrede gestellt, sondern sich nur generell auf die Unwirksamkeit der entsprechenden Vertragsklausel berufen hatte. Es kann also auch passieren, dass ein anderes Gericht oder ein anderer Richter einen niedrigeren Betrag als angemessen erachtet. Dem Bestatter sind der Zeitaufwand für das Kundengespräch und etwaige Fahrtkosten zu ersetzen. Eine Pauschalisierung dieses Aufwendersatzes ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich, solange Aufwand und Zeit in einem angemessenen Verhältnis stehen. Insofern ist der vom Amtsgericht Hamburg im Jahr 2000 mit 500 DM anerkannte Betrag zumindest der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen, im Jahr 2008 also rd. 300 EUR.

Zu beachten ist, dass auch nach dem Tod des Kunden der Erbe den Bestattungsvertrag noch kündigen kann. Das Guthaben des Kunden steht nach § 1922 Abs. 1 BGB den Erben zu. *Hinterbliebene können auch Vertrag kündigen und Guthaben steht Erben zu.* Diese erben zwar auch die Verpflichtungen aus den von den Erblassern geschlossenen Verträgen. Diese können aber – wie oben erwähnt – gekündigt werden.

Rechtlich umstritten ist, ob das Kündigungsrecht des Vorsorgevertrages dahingehend beschränkt werden kann, dass es nur durch den Erblasser oder einen Bevollmächtigten, nicht aber posthum durch die Erben ausgeübt werden kann.

Abgesichert werden kann der Vergütungsanspruch dadurch, dass die Angehörigen schriftlich von der

*Wenn Bestatter als Totenfürsorge eingesetzt, haben Angehörige kein Kündigungsrecht.*

Totenfürsorge ausgeschlossen werden und stattdessen der Bestattungsunternehmer eingesetzt ist. Dann hilft eine Kündigung durch die Erben diesen nicht weiter. Eine weitere Alternative ist, den Bestatter testamentarisch mit dem Aufgabenkreis Totenfürsorge zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Diese Regelung in einer letztwilligen Verfügung können die Erben nicht mehr abändern.

Die Bestattungspflicht ist der Totenfürsorge juristisch übergeordnet. Sie ist in allen Bundesländern entweder durch ein Bestattungsgesetz oder durch eine auf Grundlage eines solchen Gesetzes erlassene Verordnung geregelt. Während in *Thüringen* früher kraft Einigungsvertrag eine DDR-Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen weiter galt, ist im Jahr 2004 zwischenzeitlich das Thüringer Bestattungsgesetz in Kraft getreten.

Für die Bestattung zuständig sind immer zunächst dem Verstorbenen nahe stehende Menschen und nicht der Staat. Dieser greift erst dann ein, wenn die Angehörigen eines Toten nicht ermittelt werden können oder nicht in der Lage sind, sich um eine würdevolle Beisetzung, etwa aus Alters- oder Krankheitsgründen, zu kümmern. Auch bei zerrütteten Familienverhältnissen kommt es vor, dass keiner der Angehörigen bereit ist, sich um eine würdige Bestattung zu kümmern.

Hintergrund ist, dass von unbestatteten Leichen Gesundheitsgefahren ausgehen und es mit dem im Grundgesetz verankerten, auch über den Tod hinaus fort geltenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art.

*Persönlichkeitsrecht gilt über den Tod hinaus.*

1 GG) nicht zu vereinbaren wäre, Leichen wie Kadaver unbestattet zu lassen.

Um das zu verhindern schreitet die Gemeinde ein und veranlasst die Bestattung auf Kosten der *Beerdigungskosten* nächsten Angehörigen. Diese können wegen *haben Erben zu tragen*. der Kosten dann wieder bei den Erben Regress nehmen, da diese nach § 1968 BGB die Kosten der Beerdigung zu tragen haben. Dazu siehe unten. Die Bestattungspflicht gilt ausnahmslos. Sie greift auch bei einem völlig zerrütteten Familienverhältnis oder wenn jahrzehntelang kein Kontakt bestand. Das Argument hierfür ist, dass innerhalb der kurzen für die Regelung der Beisetzung zur Verfügung stehenden Zeit keine Ermittlungen hinsichtlich der familiären Verhältnisse möglich sind.

Man muss aber – gerade auch in solchen Extremfällen – zwischen der Pflicht der nächsten Angehörigen, für eine würdige Beisetzung zu sorgen und der Verpflichtung der Erben, im Ergebnis für die Kosten aufzukommen unterscheiden.

*Gesetzliche Lücke für Totgeburten unter 500g.*

Der Bestattungszwang gilt nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer für alle menschlichen Leichname und Totgeburten. Ausnahme gibt es für Fehlgeburten und für Leibesfrüchte mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm. § 10 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes regelt aber für Totgeburten mit einem Gewicht von weniger als 1.000 Gramm, dass diese auf Wunsch eines Elternteils beigesetzt werden. Es mehrten sich unter betroffenen Eltern, Ärzten, Juristen und Seelsorgern die Stimmen, die eine Entsorgung von Fehlgeburten als Klinik-Sondermüll als Verstoß gegen die Menschenwürde ansehen, die

durch Art.1 des Grundgesetzes als grundlegende Wertentscheidung normiert ist. Teilweise haben die Ländergesetzgeber bereits reagiert und in § 10 Abs.2 BestattG Hamburg oder § 17 Abs.4 LeichenG Bremen angeordnet, dass Tot- und Fehlgeburten, Embryonen und Föten einzuäschern und in einem Reihengrabfeld beizusetzen sind. § 16 Abs.1 BestattG Hessen regelt, dass nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder zu bestatten sind,

In fast allen Bestattungsgesetzen sind zunächst der Ehegatte (zum Teil auch eingetragene Lebenspartner), volljährige und minderjährige Kinder, Geschwister und Enkel für die Bestattung zuständig, teilweise auch verschwägte Verwandte, Verlobte und nichteheliche Lebensgefährten.

## **8. Bestattungskosten**

Der eigene Tod ist umsonst. Er ist einer der wenigen Fälle im Leben, in denen man nicht selbst zur Kasse gebeten wird, sondern andere bezahlen müssen, sofern man keinen Vorsorgevertrag mit einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen hat. Mit der Bestattungspflicht gehört daher untrennbar auch die Frage zusammen, wer die Bestattungskosten trägt.

Was zu den Kosten einer standesgemäßen Bestattung gehört, hängt von der Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und den örtlichen Bräuchen ab. Aber es sind auch die finanziellen Verhältnisse der Familie und die örtlichen Gebräuche

*Streit über Bestattungskosten wird immer häufiger auch gerichtlich ausgetragen.*

maßgeblich.<sup>4</sup> Die Erstanlage des Grabes gehört – im Gegensatz zu der laufenden Grabpflege in jedem Fall dazu.

Mit einer zunehmenden Vereinsamung im Alter, immer knapper werden den öffentlichen Kassen und einer zunehmenden Überschuldung privater Haushalte wird der Streit, wer Bestattungskosten zu bezahlen hat, immer häufiger (gerichtlich) ausgetragen.

§ 1968 BGB regelt, dass der Erbe „die Kosten der Beerdigung des Erblassers“ zu tragen hat. *Bei Bestattungsauftrag* Das ändert aber für einen Bestattungsunternehmer nichts daran, dass er sich bei einem *wendet Bestatter sich immer an Auftraggeber.* posthum erteilten Bestattungsauftrag wegen eines Rechnungsausgleichs zunächst an seinen unmittelbaren Vertragspartner wenden kann, egal ob dieser Erbe ist oder zu den Angehörigen zählt. Ob der Auftraggeber dann bei dem Erben nach den juristischen Grundsätzen der sog. „Geschäftsführung ohne Auftrag“ Regress nimmt, ist für den Bestatter ohne Bedeutung.

*Kosten muss der zahlen, der Tod eines Anderen zu verantworten hat.*

Im Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es neben § 1968 noch weitere Normen, welche eine Pflicht zur Übernahme von Beerdigungskosten regeln. Wer den Tod eines anderen Menschen zu verantworten hat, muss nach § 844 Abs.1 BGB dessen Erben die Bestattungskosten ersetzen. Von dieser Regelung sind neben Tötungsdelikten wie Mord und Totschlag auch die Fälle der fahrlässigen Tötung (z.B. bei einem Verkehrsunfall) erfasst.

---

<sup>4</sup>

Vgl. Gardke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 113.

Bei Trennung hat Ehegatte, Kinder oder Kindsvater die Kosten zu tragen.

Der Ehegatte, auch im Falle einer Trennung, sowie die Kinder haften kraft dem gesetzlichen Unterhalt srecht subsidiär nach den Erben für die Kosten der Beisetzung, ebenso wie der Kindsvater bei einem Tod infolge von Schwangerschaft oder Entbindung. Bei – wie Juristen das nennen – grober Unbilligkeit kann die Verpflichtung zur Kosteneübernahme auch entfallen. Das betrifft vor allem Fälle, in denen Kinder früh in Pflegefamilien untergebracht wurden und/oder von ihren Eltern in der Ausbildungszeit nie finanziell unterstützt wurden, später aber für die Kosten von deren Beerdigung aufkommen sollen.

Dieser Einwand ist auch möglich, wenn die Gemeinde die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme veranlasst hat und nun wegen eines Kostenersatzes auf die nächsten unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückgreifen will.

Kurz gefasst kann man sagen : die nächsten Angehörigen müssen unabhängig von zerrütteten Familienverhältnissen für die Bestattung sorgen, ob sie dann bei einer zerrissenen Familienbande zusätzlich noch für die Kosten aufkommen müssen, steht auf einem anderen Blatt.

### 8.1 Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger

Zum 01.01.2005 wurde § 15 Bundessozialhilfegesetz durch § 74 SGB XII abgelöst. An dem Gesetzestext hat sich aber – außer einer redaktionellen Korrektur –

nichts geändert. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind vom *Sozialhilfeträger* zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten *Kostenübernahme durch Sozialhilfeträger* nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Das können, müssen aber nicht, die bestattungspflichtigen Personen sein.

Wer eine rein vertragliche Kostenverpflichtung eingegangen ist und nicht kraft Gesetz bestattungspflichtig ist, kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.05.2002 5 C 14/01) nicht auf § 74 SGB XII berufen.

Notwendig ist hierfür eine gesetzliche Verpflichtung. Dies ist zunächst bei den *Erben* der Fall (§ 1968 BGB). Dazu gehören aber auch bestattungspflichtige Angehörige, welche einen Bestattungsauftrag erteilt haben und dem Bestattungsunternehmer kraft Vertrag zur Zahlung verpflichtet sind. Soweit aber in Pflegeheimverträgen geregelt ist, dass der Heimträger berechtigt ist, die Bestattung – ggf. auf einem Friedhof der Heimeinrichtung – in Auftrag zu geben, so fällt dieser nicht unter den Schutz des § 74 SGB XII und kann von dem Sozialhilfeträger keine Kostenerstattung fordern. Denn den Heimträger trifft keine Bestattungspflicht. Das Sozialamt muss auch dann einspringen, wenn es zwar Angehörige gibt, die nach dem Gesetzeswortlaut kostenpflichtig wären, aber finanziell nicht in der Lage sind, die Rechnungen und Gebührenbescheide zu bezahlen. Das Sozialamt wird sich dann für den Fall einer Verbesserung der finanziellen Situation die Erstattungsansprüche des Angehörigen abtreten lassen.

Vor allem aber setzt § 74 SGB XII nicht voraus, dass der Bestattungspflichtige selbst sozialhilfebedürftig ist. Selbst bei gehobenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann die Inanspruchnahme wegen der Kosten aus persönlichen Gründen unzumutbar sein. Dies kann zum Beispiel Fälle betreffen, in denen nichteheliche Väter nie Kontakt zu ihren Kindern hatten oder nie Unterhalt bezahlt haben bzw. Kinder in Heimrichtungen abgeschoben werden. Die Abkömmlinge müssen zwar für eine würdige Bestattung sorgen, können aber verlangen, dass das Sozialamt die Kosten ersetzt.

In derartigen Konstellationen schulden dann Kinder ihren Eltern übrigens auch keinen Unterhalt im Alter zur Finanzierung von Pflegeheimkosten.

Wer aber umgekehrt allerdings die Bestattung aus rein persönlichen Gründen in Auftrag gibt, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, kann sich hinterher wegen der Kosten nicht an das Sozialamt wenden. Geprüft werden muss auch immer, ob eine in der Reihenfolge der Bestattungspflichtigen nachrangige Person aus persönlichen und finanziellen Gründen für die Kosten einzustehen hat.

Ist noch offen, ob der Erbe überhaupt die Erbschaft annimmt, muss der Sozialhilfeträger ggf. in *Vorleistung* treten. Örtlich zuständig ist immer das Sozialamt des Bestattungsortes. Ebenso der örtliche Sozialhilfeträger, welcher bis zum Tod des Verstorbenen die soziale Sozialhilfe gewährt hat.

Die Leistungen des Sozialhilfeträgers sind auf die *erforderlichen Kosten* beschränkt. Zunächst

*Sozialhilfeträger hat im ortsüblichen und angemessenen Umfang für Kosten aufzukommen.*

*Wer Bestattung in Auftrag gibt, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, muss Kosten selber tragen.*

*Zuständig ist Sozialamt des Bestattungsortes oder örtlicher Sozialhilfeträger.*

müssen erst die Vermögenswerte im Nachlass oder die Leistungen einer privaten Sterbegeldversicherung zur Begleichung der Bestattungskosten aufgebraucht werden. Der Sozialhilfeträger hat in einem örtlichen und angemessenen Umfang für die Kosten einer Grabstelle mit Grabstein, Sarg, Urne, Benutzungs der Leichenhalle, Grabeinfassung, Grabgeläut und das Orgelspiel während der Trauerfeier sowie für eine einfache Grabbepflanzung aufzukommen. Das gilt auch für die Kosten von Leichenschau und Leichenbeförderung, nicht aber nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für einen Pfarrer. Auch muss der Sozialhilfeträger nicht Aufwendungen für eine Bewirtung der Trauergäste, die laufende Grabpflege aufkommen. Bei einer überörtlichen Überführung des Leichnams kommt es in erster Linie darauf an, ob der Bestattungsort auch der Wohnsitz war oder der Leichentransport wegen eines Unfalls, Krankenhaufenthalts oder aus sonstigen Gründen unabdingbar notwendig war. Der bloße Wunsch des Verstorbenen oder der nächsten Angehörigen nach einem bestimmten Bestattungsort wird von den Sozialämtern aber nur in eng begrenzten, triftigen Ausnahmefällen anerkannt. Ein Beispiel wäre die enge und langjährige Bindung an einen früheren Wohnort, den man im Pflegefall dann notgedrungen verlassen musste.

Bei der Wahl zwischen *Feuerbestattung* und *Erdbestattung* kommt es auf den Willen des Verstorbenen an. Ist ein solcher nicht feststellbar, muss das Sozialamt für die auf Wunsch der nächsten Angehörigen durchgeführte Erdbestattung aufkommen.

**Literaturliste:**

Michael Bonefeld /Hanspeter Daragan /Thomas Wac h-  
ter, Der Fachanwalt für Erbrecht, Angelbachtal: Zerb  
Verlag 2006.

Jürgen Gaedke /Joachim Diefenbach, Handbuch des  
Friedhofs - und Bestattungsrechts, Köln/München:  
Carl Heymanns Verlag, 2004 <sup>9</sup>.

Horst Deinert /Wolfgang Jegust /Rolf Lichtner, Tode s-  
fall - und Bestattungsrecht: Sammlung bundes - und  
landesrechtlicher Bestimmungen, Düsseldorf: Fac h-  
verlag des Deutschen Bestatt ungs Gewerbes GmbH,  
2008 <sup>3</sup>.